

Der Thomanerbund e.V.

Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer sowie Freunde der Thomasschule zu Leipzig

SATZUNG



1. Der Verein führt den Namen Thomanerbund e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Soweit die Satzung nachfolgend den Begriff ‚Thomaner‘ verwendet, werden darunter ehemalige wie gegenwärtige Schüler und Schülerinnen der Thomasschule, also auch die Angehörigen des Thomanerchores (Alumni) verstanden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der humanistischen Bildung durch Unterstützung der im Jahre 1212 gegründeten Thomasschule zu Leipzig, insbesondere durch Beiträge zur Ausstattung der Thomasschule mit modernen Lehr- und Lernmitteln im geisteswissenschaftlichen, im naturwissenschaftlichen, musischen und sportlichen Bereich durch Gewährung von Förderbeiträgen zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Satzungszwecks durch Erstellung humanistischer, geschichtlicher und zeitgeschichtlicher sowie bildungspolitischer Dokumentationen (nicht-gewerblicher Pu-

blikationen) durch Tutorenschaften, welche der Thomanerbund oder einzelne Mitglieder für besondere Vorhaben der Schule, einzelner Klassen oder Schüler übernehmen durch Pflege der ideellen Verbundenheit zwischen alten und jungen Thomanern die Pflege und Förderung der musikalischen Tradition durch Unterstützung des Thomanerchores, insbesondere durch Förderbeiträge zur Pflege der musica sacra, insbesondere der Musik Johann Sebastian Bachs durch ideelle und materielle Unterstützung des Thomanerchores durch ideelle Pflege der historisch gewachsenen Trias Thomaskirche - Thomanerchor - Thomasschule.

Mit diesem Satzungszweck bekennt sich der Verein zur Stadt Leipzig als einem demokratischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zentrum Deutschlands, zu dem die res Thomaner gehört.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

1. Mitglied des Thomanerbundes kann jeder Thomaner, jeder

Der Thomanerbund e.V.

Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer sowie Freunde der Thomasschule zu Leipzig

SATZUNG



aktive oder ehemalige Lehrer oder jede Lehrerin der Thomasschule zu Leipzig sowie jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Thomanerbundes bekennt.

2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der der Annahme durch den Vorstand bedarf. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

3. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; sie kann auch eine Beitragsordnung beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, daß neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage zu zahlen ist, wenn eine dem Zweck der Satzung (§ 2) entsprechende besondere Maßnahme zu finanzieren ist.

§ 4

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie genießen alle Mitgliederrechte, sind aber von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur für den Schluß eines Vereinsgeschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

3. Ausschließen kann der Vorstand ein Mitglied, wenn es

- (a)** seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muß, nicht nachkommt;
- (b)** das Vereinswohl gefährdet oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt.

4. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

5. Austretende wie ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 6

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

§ 7

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter

2. Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Absendung der Einladungen hat mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

3. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Der Thomanerbund e.V.

Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer sowie Freunde der Thomasschule zu Leipzig

SATZUNG



§ 8

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt eines der Vorstandsmitglieder.

§ 9

1. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

§ 10

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Zu einem Beschluß über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Zur Auflösung des Vereins sind die entsprechenden Beschlüsse zweier aufeinanderfolgender Mitgliederversammlungen erforderlich, die jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. Die beiden Mitgliederversammlungen haben im Abstand von mindestens einem Monat und maximal zwei Monaten stattzufinden. Andere Gegenstände als die Auflösung des Vereins können nicht auf der Tagesordnung der zweiten Mitgliederversammlung stehen.

4. Abstimmungen und Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn vorher kein Widerspruch erhoben wird.

§ 11

1. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind nur solche Mitgliederanträge zu setzen, die spätestens

vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Über später gestellte Anträge kann in der Mitgliederversammlung beraten und, soweit sie in den Rahmen der Tagesordnung gehören, beschlossen werden, wenn niemand Widerspruch erhebt.

§ 12

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen, mit Angabe des Grundes und Zweckes versehenen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einberufen, im letzteren Falle spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand.

§ 13

1. Die über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung anzufertigende Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem in der Versammlung als Schriftführer tätigen Mitglied zu unterzeichnen.

IV. VORSTAND

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

2. Er wählt aus seiner Mitte drei geschäftsführende Mitglieder, darunter den Vorsitzenden. Weiterhin wählt er den Schatzmeister aus seiner Mitte, der auch zugleich geschäftsführendes Mitglied sein muß.

3. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte während und außerhalb der Vorstandssitzung sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Thomanerbund e.V.

Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer
sowie Freunde der Thomasschule zu Leipzig

SATZUNG



Thomanerbund e.V.

4. Beschlüsse im Sinne des § 7, Abs. 1, Satz 1 bedürfen in jedem Falle der Mitwirkung von zwei der drei geschäftsführenden Mitglieder.

5. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern, wenn sich darunter zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder befinden, im anderen Falle die Mitwirkung von fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse des Vorstandes durch schriftliche Abstimmung sind nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei geschäftsführenden Mitglieder im Sinne von Abs. 2. Je zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die laufende Kassenführung ist eine Ermächtigung zur Alleinvertretung durch Vorstandsbeschluß möglich.

7. Die Quittungen über die Mitgliederleistungen bedürfen zur Gültigkeit nur der Unterschrift des Schatzmeisters.

§ 15

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

2. Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert vom Ende der den Vorstand wählenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so steht den übrigen Vorstandsmitgliedern das Recht zu, sich durch Zuwahl bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf neun Vorstandsmitglieder zu ergänzen.

5. Das gleiche gilt entsprechend, wenn ein in den Vorstand gewähltes Mitglied das Amt nicht antritt. Das Recht der Zuwahl soll jedoch in diesem Falle höchstens für drei Vorstandsstellen zulässig sein.

V. AUFLÖSUNG, AUFHEBUNG ODER WEGFALL DES BISHERIGEN ZWECKES

§ 16

1. Das bei einer Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Leipzig mit der Auflage, es der Thomasschule und/oder dem Thomanerchor zukommen zu lassen.

2. Es darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Leipzig, 21. September 2002